

Zur gesellschaftlichen Stellung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Juristen und Medizinern

Dr. ULRICH ROEHL, Generalsekretär der Vereinigung der Juristen der DDR

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Juristen und Medizinern ist in der DDR zu einem gewohnten Bild bei der Verwirklichung vielfältiger staatlicher Aufgaben und gesellschaftlicher Aktivitäten geworden, belegt durch Resultate in der Gesetzgebung, in der Rechtspflege, in der Arbeitsrichtung und Aufgabenstellung der forensischen medizinischen Wissenschaften und in der rechtserzieherischen Arbeit im Bereich des Gesundheitswesens.

Wesen und Inhalt der Zusammenarbeit

Wir verstehen interdisziplinäres Zusammenwirken als Nutzung der Wechselwirkung von gesellschaftspolitischen, rechtlichen und medizinischen Erkenntnissen. Diese interdisziplinäre Arbeit zur Lösung verschiedener Probleme im Gesundheitswesen, soweit sie juristische Aspekte tangieren, und zur Unterstützung juristischer Aufgaben, soweit diese mit medizinischen Sachverhalten verknüpft sind, entspricht den objektiven Erfordernissen, die sich vor allem aus der Funktion des sozialistischen Rechts und aus den gesellschaftlichen Aufgaben der Medizin ergeben.

Die Zusammenarbeit von Gerichtspsychiatrie und Rechtspflege ist Teil dieses umfassenden interdisziplinären Wirkens, bei dem sich die Formen der staatlichen Zusammenarbeit, insbesondere der gesetzlich geregelten Mitwirkung der psychiatrischen Gutachter in den Gerichtsverfahren, mit den gesellschaftlichen Aktivitäten in Form von wissenschaftlichen Kolloquien, von Problemlösungen und auch von gemeinsamen Publikationen ergänzen.

Das Bewährungsfeld der Gerichtspsychiatrie liegt in der auf Erfordernisse der sozialistischen Rechtspflege gerichteten Forschungs- und Gutachtenarbeit dieses medizinischen Zweiges und der daraus resultierenden interdisziplinären theoretischen und praktischen Tätigkeit, in die auch weitere Wissenschaftsdisziplinen einbezogen sind. Enge Kooperation mit der Rechtspflege verlangt nicht nur ein Verstehen justizpolitischer Grundpositionen, sondern eine inhaltliche wissenschaftsspezifische Bewältigung und Verarbeitung z. B. der strafrechtlichen Konzeption von Verantwortung und Schuld des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft.

Heute sehen wir die Bezugspunkte viel deutlicher als zu Beginn unserer Zusammenarbeit. Die Psychiatrie wie die Rechtspflege haben bedeutende Entwicklungen in und mit der sozialistischen Gesellschaft vollzogen. Juristen und Mediziner haben auf einem gemeinsamen politisch-sozialen, weltanschaulichen und ethischen Fundament eine zunehmend produktive, vorurteilsfreie Zusammenarbeit entwickelt und vertieft.

Dieser gemeinsame Ausgangspunkt ist die Grundlage für die erfolgreiche interdisziplinäre Arbeit, die von Juristen und Medizinern beim Einsatz der medizinischen Wissenschaft und Praxis im Interesse der Wirksamkeit und Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege und damit im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und des einzelnen Menschen geleistet wurde und wird.

Eine besondere Etappe interdisziplinärer Zusammenarbeit auf staatlicher und gesellschaftlicher Ebene war die Diskussion zum Entwurf unseres heutigen StGB. Mit Berechtigung kann man sagen: Wir hätten im Strafrecht z. B. nicht die ausgewogene Lösung für den Inhalt, die Erscheinungsformen, Grenzen und Abstufungen der Zurechnungsunfähigkeit (§ 15 StGB), der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 16 StGB), der Schuldfähigkeit Jugendlicher (§ 66 StGB) sowie für die Regelung der Erscheinungsformen und Schuldinhalte der Affekte, wenn wir nicht die interdisziplinäre Diskussion zwischen Strafrechtlern, Psychiatern, Psychologen und anderen Fachkreisen geführt, die Erfahrungen analysiert, die Regelungen in anderen sozialistischen Ländern studiert und die gesellschaftlichen Zielsetzungen des sozialistischen Strafrechts beachtet hätten.

In der praktischen Gemeinschaftsarbeit bestätigte sich,

daß im marxistisch-leninistischen Menschenbild, in der Kenntnis der objektiven Gesetze der Persönlichkeitsentwicklung sowie in einer vorurteilslosen, von politisch-sozialen, ethischen Beschränkungen freien Kooperation die Grundlage fruchtbarer interdisziplinärer Arbeit liegt — ein unbestreitbarer Vorteil, ein Vorzug, der in der sozialistischen Gesellschaft begründet ist.

Diesen Vorzug verstärkt zu nutzen verlangt die im Programm der SED gestellte Aufgabe, das Zusammenwirken von Natur- und Gesellschaftswissenschaften im Interesse des weiteren gesellschaftlichen Fortschritts zur Erarbeitung von Varianten und Lösungswegen für neue und heranreifende Aufgaben immer enger zu gestalten.¹

Die Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts, der Effektivität der Vorbeugung von Rechtsverletzungen, insbesondere von kriminellen Erscheinungen, berührt zweifellos auch Fragen, die gemeinsam mit der medizinischen Wissenschaft und Praxis, speziell auch mit der Gerichtspsychiatrie, gelöst werden müssen. Der gesellschaftliche Anspruch an die sozialistische Rechtspflege erfordert ferner, die Qualität der forensischen Sachverständigentätigkeit weiter zu erhöhen.

Weil wir wissen, daß trotz aller wissenschaftlichen Fortschritte unsere Erkenntnismöglichkeiten über viele Fragen, die z. B. mit dem Problem der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit Zusammenhängen, noch begrenzt sind, arbeiten wir kooperativ mit dem Ziel zusammen, die wissenschaftlichen Möglichkeiten optimal zu nutzen, um weiter voranzukommen. Es soll hier nur auf solche Fragen hingewiesen werden, wie auf die Bewältigung zahlreicher komplizierter Erscheinungen des Alkoholismus, die fachärztliche Heilbehandlung bei verschiedenartigen psychopathologischen Störungen, Entwicklungsstörungen im Jugendalter und ihre Rückwirkung auf die Schuldfähigkeit sowie auf den Beitrag zur weiteren Erforschung der Wechselwirkungen von Biologischem und Sozialem in der Entwicklung des Menschen und die darin angesiedelten psychischen Störungen — eine Aufgabe, die besonders die sowjetischen Wissenschaftler hervorheben.

Strafrecht und Gerichtspsychiatrie begegnen sich vor allem in praktischen Fragen, bezogen auf den einzelnen Menschen. Dies geschieht in Form der forensischen Sachverständigentätigkeit und der eigenverantwortlichen Prüfung ihrer Ergebnisse durch die Justizorgane. Letztere stellen hohe Anforderungen an ein forensisches Gutachten, und das Gesetz verbietet eine unkritische Übernahme gutachterlicher Darlegungen. Aber für ebenso unstatthaft hat das Oberste Gericht die unkritische Verwertung einer wissenschaftlich-medizinischen Untersuchung angesehen, und niemals hat es den Standpunkt eingenommen, daß etwa eigene Sachkunde des Gerichts an die Stelle sachverständiger Begutachtung treten könne.²

Zum Verhältnis von Recht und Medizin in der kapitalistischen Gesellschaft

Im bürgerlichen Grundverhältnis von Recht und Medizin im allgemeinen sowie von Strafrecht und Gerichtspsychiatrie im besonderen besteht eine nicht lösbare Konfrontation. Immer neue Begriffe und Definitionen werden gefunden, die scharfen Konturen dieses Widerspruchs zu kennzeichnen. Es verwundert daher nicht, wenn in der kapitalistischen Gesellschaft von einer Zwangshehe von Justiz und Wissenschaft, von der Monopolstellung der Sachverständigen, von der Psychiatrie-Hörigkeit des Strafrechts gesprochen wird. Folgerichtig führt eine solche Charakteristik zu der Konsequenz, den Sachverständigen als zwar notwendiges, aber störendes Übel zu betrachten, als „Experten der Unverständlichkeit“, der zwar formell Helfer des Gerichts sei, aber nicht selten werde „der gerufene Experten-Knecht zum Herren der forensischen Szene, insofern ihm die Schlüsselgewalt für den Frage-Raum .schuldfähig oder nicht“ an vertraut wird“. Dieser Frage-